

Amtsgericht Hamburg-Altona

Az.: 314a C 237/17



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona - Abteilung 314a - durch den Richter [REDACTED] am 26.07.2018 auf Grund des Sachstands vom 18.07.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 71,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.01.2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 71,76 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage hat in der Hauptsache Erfolg, ist aber hinsichtlich der zusätzlichen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten unbegründet.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus § 7 Abs. 1, § 17 StVG, § 115 VVG.

Die Einstandspflicht der Beklagten für die Schäden aus dem gegenständlichen Unfall unstreitig. Der Höhe nach hat der Kläger über den von der Beklagten vorgerichtlich regulierten Betrag hinaus einen Anspruch auf Zahlung von 71,76 €.

Der Kläger muss sich den Einwand der unterlassenen Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB nicht entgegenhalten lassen. Der auf die Referenzwerkstatt angelegte Verweis der Beklagten gelingt nicht.

Begehrt der Geschädigte nach § 249 Absatz 2 Satz 1 BGB den Ersatz fiktiver Reparaturkosten, kann er grundsätzlich auch die Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt verlangen. Der Schädiger kann den Geschädigten aber unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Absatz 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt dem Qualitätsstandard der Reparatur einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden (vgl. etwa BGH, NJW 2010, 2941 f.; BGH Urt. vom 28.04.2015, VI ZR 267/14).

Ob die Referenzwerkstatt für den Kläger mühelos und ohne Weiteres erreichbar ist, ist im Rahmen der dem Gericht besonders freigestellten Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zur Schadensermittlung nach § 287 ZPO zu entscheiden. Dabei können Anhaltspunkte die Entfernung zwischen dem Wohnort des Geschädigten und einer markengebundenen

Fachwerkstatt, der zusätzlichen Zeitaufwand für den Transport (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 28. April 2015 – VI ZR 267/14 –, Rn. 14, juris) oder die zusätzlichen Kosten eines Transports in die Referenzwerkstatt sein (vgl. AG Gummersbach, Urteil vom 30. April 2014 – 10 C 62/13 –, Rn. 19 juris).

Vor diesem Hintergrund ist dem Kläger der Verweis auf die über 23 Kilometer entfernte Referenzwerkstatt nicht zumutbar. Zwar verfügt diese unstreitig über einen Hol- und Bringservice, welcher jedoch - ebenso unstreitig - nicht kostenlos ist. Dieses Merkmal ist aber maßgeblich für die Frage der Zumutbarkeit, da es gerade auf die Höhe des zur Schadensregulierung erforderlichen Geldbetrags ankommt, der sich um die Verbringungskosten erhöhen würde. Sämtliche vom Beklagten aufgeführten Urteile betreffen Fälle kostenloser Hol- und Bringservices. Zur Unzumutbarkeit führt darüber hinaus der nicht unerhebliche Zeitaufwand, der mit einer Verbringung in die südlich der Elbe gelegene Referenzwerkstatt verbunden wäre. Bei der in Hamburg üblichen Verkehrslage benötigte der Kläger 35-40 Minuten, um eine Strecke zurückzulegen (Berechnung nach googlemaps).

Der Zinsanspruch folgt der Hauptforderung aus §§ 291, 288 BGB.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten 1,5-fachen Geschäftsgebühr. Der Vortrag des Klägers ist nicht geeignet, nach oben von der in 2300 VV RVG vorgesehenen Mittelgebühr abzuweichen. Der Klägervertreter hat keine besonderen tatsächlichen oder inhaltlichen Schwierigkeiten der Durchsetzung des Anspruchs dargelegt. Allein die Tatsache, dass sich die Beklagte gegen ein Teil der Forderung verwahrte, begründet keine solche Schwierigkeit, sondern gehört vielmehr zum Alltagsgeschäft eines Anwalts. Auch in rechtlicher Hinsicht ist der vorliegende Fall nicht überdurchschnittlich umfangreich. Zwar hängt der Anspruch von rechtlichen Wertungsfragen ab. Die zugrundeliegende Rechtsprechung der Ober- und Instanzgerichte darf allerdings als zumindest in Grundzügen bekannt vorausgesetzt werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten

Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter